

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der
Gemeinde Himmelpforten am 14. Februar 1978

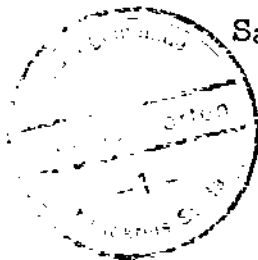
Punkt 7a: Erlaß einer Satzung zur Abgrenzung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles Himmelpforten-Neukuhla

Samtgemeindedirektor Ratzke erläutert den Ratsherren nochmals den Sachverhalt und verweist im einzelnen auf die in der Vorlage gegebene Begründung. Nach kurzer Beratung wird der einstimmige Beschluß gefaßt, gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.08.1976 die Abgrenzungssatzung für den Ortsteil Himmelpforten, Neukuhla in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges wird hiermit
bescheinigt.

Himmelpforten, den 22. Februar 1978

Samtgemeinde Himmelpforten
Der Samtgemeindedirektor



[Handwritten signature]

A b g r e n z u n g s s a t z u n g

der Gemeinde Himmelpforten - Landkreis Stade - für den Ortsteil
Himmelpforten - Neukuhla

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 14. Febr. 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Flur 1 der Gemarkung Kuhla werden die Grenzen zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Teiles des Ortsteiles Himmelpforten- Neukuhla wie folgt festgelegt:

Im Norden

durch die Bundesstraße 73 von der Westgrenze des Flurstückes 105/3 bis zur Ostgrenze des Flurstückes 113/8.

Im Osten

durch die Landesstraße 114 von der nördlichen Grenze des Flurstückes 113/8 bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 102/1.

Im Süden

durch eine Linie, die in einem Abstand von 54 m zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes 102/1 auf einer Länge von 22 m in westlicher Richtung verläuft und dann in einem Abstand von 21 m als Parallele zur westlichen Grenze des Flurstückes 102/1 auf einer Länge von 26 m weitergeführt wird.

Im Westen

durch die westliche Grenze des Flurstückes 105/3, die westliche Grenze des Flurstückes 100/1 (teilweise, auf einer Länge von etwa 24 m) und durch eine Linie, die in einem Abstand von 45 m in westlicher Richtung zur Landesstraße 114 verläuft.

§ 2

Der anliegende Flurkartenauszug im M. 1 : 1 000 und die Grundkarte im M. 1 : 5 000 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Himmelpforten, den 14. Februar 1978

Gemeinde Himmelpforten

.....
stellvert. Bürgermeister Gemeindedirektor

Genehmigung gemäß § 34 (2) BBauG vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256).

Stade, den 13.03.78

Bezirksregierung Lüneburg
- Außenstelle Stade -

- 214 STD-21103-STD -

Im Auftrage

Schuster
Schuster

